



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Mittwoch, 28. Oktober 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Dillenburg, Wilhelmstraße 7, 35683 Dillenburg, Saal 1, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Mandeln Blatt 1937 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Mandeln	8	1071	Grünland, Spitzwiese, 3. Web.	325
3	Mandeln	6	127/794	Gartenland, Oberdorf	510
4	Mandeln	6	700/2	Gebäude- und Freifläche, Laaspher Straße	713
5	Mandeln	6	795/1	Gartenland, Oberdorf	605

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.11.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 240,00 € (lfd. Nr. 2), 11.260,00 € (lfd. Nr. 3), 119.500,00 € (lfd. Nr. 4) und 4.000,00 € (lfd. Nr. 5)

Gesamtverkehrswert: 135.000,00 €

Objektbeschreibung:

land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sowie Mehrfamilienhaus

Detaillierte Objektbeschreibung:

Lfd. Nr. 3:

angrenzend an lfd. Nr. 4 und 5,
Gartengrundstück, bebaut mit 4 Garagen

Lfd. Nr. 4:

6 Wohnung nebst Garage und Pkw-Stellplätzen

Lfd. Nr. 5:

angrenzend an lfd. Nr. 3 und 4,
kann als Gartengrundstück genutzt werden

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **017418507022**.

Augustin
Rechtspflegerin